



votum

Inhalt

Editorial.....	2
Impressum	2
Neujahrsempfang am 17. Januar 2018	3
Spannungsverhältnis von Presse und Justiz	4
Nochmals: Leiterin/Leiter der zentralen IT-Stelle	6
Kammergericht zur Besetzung der Strafkammern.....	7
Justizthemen im Abgeordnetenhaus	9
Besoldung.....	10
Neue Untersuchungen – Berliner Besoldung nicht zukunftsfähig.....	10
Besoldungsrechtsprechung	11
Besoldungsinformationen aus Berlin	13
Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar.....	13
Einladung zur Mitgliederversammlung 2018 – Vortrag: Finanzsenator Dr. Kollatz-Ahnen	14
Aus der Mitgliedschaft	15
Vom Vorstand wahrgenommene Termine	15
Veranstaltungen.....	16
Führung in der Gemäldegalerie.....	16
Führung durch die Barenboim-Said-Akademie	16
Stammtisch.....	17
Rezensionen	17
StVO – Straßenverkehrsordnung.....	17
Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden.....	18
Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess	19
Recht der Kreditsicherheiten	20

Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser!

die erste Ausgabe des VOTUMs in 2018 beginnt mit einem Rückblick auf den Neujahrsempfang, seit dem nun schon wieder fast zwei Monate vergangen sind. Freundlicherweise hat uns unsere Gastrednerin, die Journalistin Fatina Keilani vom Tagesspiegel, ihre Rede zum Abdruck zur Verfügung gestellt.

Mit dienstrechtlichen und gerichtsverfassungsrechtlichen Fragen befassen sich zwei Beiträge. Im ersten geht es (erneut) um die Ausschreibung der „IT-Stelle“ beim Kammergericht, im zweiten wird eine Entscheidung des Kammergerichts zur Besetzung der kleinen Strafkammern mit Richtern im Eingangsamt behandelt. Natürlich widmet sich das VOTUM auch wieder der Besoldung, insbesondere dem Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Alimentation im Land Berlin aus dem letzten Jahr, der nun mit Gründen vorliegt.

Bereits an diese Stelle sei zudem die Mitgliederversammlung am 16. April 2018 hervorgehoben, zu der wir herzlich einladen. Einzelheiten finden Sie auf Seite 14.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen im Namen des Vorstands

Udo Weiß

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Staatsanwalt Dr. Udo Weiß
udo.weiss@drb-berlin.de
Eißholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Neujahrsempfang am 17. Januar 2018

Der seit einigen Jahren veranstaltete und nun schon Tradition gewordene Neujahrsempfang fand zum zweiten Mal im Gebäude des Sozialgerichts Berlin statt. Das Sozialgericht Berlin hat seinen Sitz in der Invalidenstraße gegenüber dem Berliner Hauptbahnhof. Das Gebäude wurde 1875 von dem Architekten Friedrich Neuhaus ursprünglich als Verwaltungsgebäude der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft errichtet. Es verwundert deshalb nicht, dass an der Decke des Festsaals Naturwissenschaftler in Medaillons abgebildet sind. Bereits das Treppenhaus empfing die Gäste stilvoll.



Aufgang im Sozialgericht Foto: M. Frenzel

Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende des Landesverbands, Ri'inKG Katrin-Elena Schönberg, richtete der Vizepräsident des Sozialgerichts, Hans-Christian Helbig, ein kurzes Grußwort an die Gäste. Er berichtete über die derzeitigen Hauptanliegen des Sozialgerichts, die Einführung der elektronischen Akte, und über die Geschichte des Gebäudes. Er wies auch darauf hin, dass im Festsaal, in dem heute Gerichtsverhandlungen stattfinden, wegen seiner Schönheit schon häufig Fernsehaufnahmen stattgefunden haben.

Für die Festrede des Abends hatte der Landesverband die justizpolitische Redakteurin des Berliner Tagesspiegel, Frau Fatina Keilani, zur Thematik des Spannungsfelds zwischen Presse und Justiz gewonnen. Ihre Rede ist im Anschluss an diesen Bericht in voller Länge zu lesen.



Blick in den Festsaal Foto: O. Elzer

Nach der Rede von Frau Keilani fanden im gänzlich gefüllten Festsaal bei Bier, Wein, Säften und einem Büfett mit leckeren exotischen Häppchen in wechselnden einzelnen Gruppen angeregte Diskussionen statt, an denen auch Frau Kailani teilnahm.



Austausch mit Kollegen Foto: O. Elzer

Die angenehme Atmosphäre im schön geschmückten Saal und die jederzeit freundliche Bedienung der Angestellten des Catering-Service wie auch der netten Hilfen von Kolleginnen und Kollegen des Sozialgerichts trugen dazu bei, dass das Beisammensein bis in den späten Abend hinein andauerte. Die Gespräche waren vielfältig, interessant, fröhlich und dienten nicht zuletzt häufig auch dem Kennenlernen der Kolleginnen und Kollegen.

Margit Böhrenz

Spannungsverhältnis von Presse und Justiz

Fatina Keilani auf dem Neujahrsempfang des DRB Berlin

Ich berichte aus der für die meisten von Ihnen fremden Welt der Presse, die auch ein wenig unberechenbar und vielleicht sogar beängstigend erscheint. Das Verhältnis ist nämlich nicht so eingespielt wie das mit der Politik.

Justiz ist mehr als Gerichte

Justiz, das sind nicht nur die Gerichte, über deren Prozesse wir zum Teil berichten, das ist auch der ganze Apparat mitsamt seinen politischen Implikationen – die Frage der Personalausstattung ist am Ende auch eine Haushaltsfrage –, die Frage der Räume und Gerichtssäle, der Arbeitsbedingungen, und zwar bei Gericht ebenso wie im Strafvollzug, bei der Staatsanwaltschaft ebenso wie in den Geschäftsstellen. Und alles hat Auswirkungen – die Arbeitsbedingungen zum Beispiel auf den Krankenstand.

Politische Schaltstelle ist die Senatsverwaltung; die Auswirkungen von deren Handeln bekommen Sie dann zu spüren – oder gerade nicht, falls ein Problem, das gelöst werden müsste, einfach ausgesessen wird.

Wenn wir Journalisten darüber berichten, kann das für Sie alle von Vorteil sein, denn dann entsteht Handlungsdruck, es kommt Bewegung in eine Sache, die vorher stagnierte, der Senator ist Nachfragen ausgesetzt, er muss sich im Abgeordnetenhaus rechtfertigen, er muss Ergebnisse vorlegen.

In diesem Augenblick ist Presse gut für die Betroffenen, wenngleich einige der Themen sehr speziell und für den Leser nur mäßig interessant sind – wie etwa die Frage, ob bei den ordentlichen Gerichten die Computer dauernd abstürzen, oder noch spezieller, ob am Amtsgericht Neukölln nun das nächste Modul von forumSTAR installiert wurde oder nicht.

Wenn es für den Leser so richtig interessant wird, also bei Mord und Totschlag, Verfahren gegen Prominente, Polit-Sachen, kann es wiederum lästig für die betroffenen Richter werden. Der Saal ist voll, Tumulte erscheinen möglich. Plötzlich springt einen womöglich das eigene Foto am Kiosk an, neben reißerischen Schlagzeilen, ein gerade mal Angeklagter wird schon von der Presse verurteilt, die von der Unschuldsvermutung noch nie gehört zu haben scheint – im übergriffigsten Fall lauern Fotografen sogar dem Richter vor der Haustür auf. Und die Details einer Tat können gar nicht schmutzig genug sein.



Fatina Keilani

Foto: O. Elzer

Pressekodex

Dabei ist in Ziffer 13 des Pressekodex geregelt, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung auch von der Presse gewahrt werden muss. Dennoch dürfen wir Medien die Tatverdächtigen auch schon vor der Verurteilung unter engen Voraussetzungen als Täter bezeichnen.

Wörtlich lautet Ziffer 13.1 des Pressekodex: *„Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind. Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.“*

Und natürlich müssen wir auch, wenn ein Urteil nicht rechtskräftig ist und Rechtsmittel eingelegt werden, den Ausgang berichten, insbesondere wenn es dann zu einer mildereren Bestrafung kommt. Und das Rechtsmittel sollte korrekt bezeichnet werden.

Manchmal ist unsere Berichterstattung also gut für Sie, manchmal ist es lästig, dass wir da sind.

Interessen sind nicht verschieden

Im Endeffekt sind unsere Interessen aber gar nicht so verschieden, jedenfalls nicht immer, und wir Journalisten sind bei alledem stärker auf Sie angewiesen als Sie auf uns. Denn: Wenn keiner mit uns redet, erfahren wir auch nichts.

Zwar haben wir einen Auskunftsanspruch gegen Behörden, und Behörden haben auch Pressestellen, und darüber teilen sie auch pro-aktiv manchmal etwas mit – etwa dass die Staatsanwaltschaft wieder einen Leiter hat, dass das Sozialgericht sich beim elektronischen Rechtsverkehr „auf der Überholspur“ befindet, dass der Senator, der ja auch für Tierschutz zuständig ist, die Schweinchen auf der Domäne Dahlem besucht oder dass es jetzt eine Broschüre über die Geschichte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen gibt.

Aber wenn wir ehrlich sind: Wo die Probleme liegen, teilt die Behörde nicht freiwillig mit. Deswegen ruft man als Journalist eigentlich erst dann in der Pressestelle an, wenn man die Geschichte im Grunde fertig hat – das gebietet die Sorgfaltspflicht.

Stattdessen nimmt man sich das Organigramm der Justizverwaltung oder der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, und zwar das nichtöffentliche mit den Durchwahlen, das einem einer zugespielt hat, und ruft auf gut Glück bei demjenigen an, den man aufgrund der Zuständigkeiten für kompetent hält, die Frage zu beantworten.

Natürlich darf er nicht reden. Oftmals tut er es aber doch, und je unzufriedener er ist, desto mehr. Das sind die Glücksmomente im Leben des Journalisten: wenn er eine neue Quelle gefunden hat, die er anzapfen kann.

Quellenschutz ist Vertrauensschutz

Das wichtigste ist jetzt, Vertrauen aufzubauen. Die Quelle ist absolut zu schützen. Das bedeutet: Will der Journalist eine Information verwenden, die ihm seine Quelle verraten hat, so muss er erstmal fragen: Wie viele andere Personen wissen davon? Sind es nur wenige, ist es zu riskant zum Schreiben. Dann heißt es warten, bis der Kreis groß genug ist, um die Quelle keinem Risiko auszusetzen, und natürlich hoffen, dass die Konkurrenz nicht schneller damit rauskommt.

Manche Informanten sorgen selbst dafür, dass der Kreis sich erweitert, indem sie die Information oder eine Beschreibung der Problemlage an einen größeren Verteiler per E-Mail versenden, natürlich nur innerhalb der Justiz. So kommt man langsam dahin, dass die Quelle nicht mehr erkennbar ist.

Im Einzelfall kann das dennoch heikel sein, und man muss eine Positionsbezeichnung finden, die

zwar die Quelle als kompetent ausweist, zugleich aber keine gültigen Schlüsse auf ihre Identität erlaubt. Denn wenn ich schreibe: sagt ein Abteilungsleiter aus der Justizverwaltung, und es gibt dort aber nur zwei männliche Abteilungsleiter, und von denen kann es nur einer wissen, dann geht das nicht. Dann muss man eine andere Zuschreibung finden.

Schwierig ist bei alledem, dass ein einseitiges Bild entsteht, wenn nur die Unzufriedenen reden oder wenn man immer dieselben Leute anrufen muss, weil der vorhandene Quellenpool zu klein ist. Denn am Ende ist unser Ziel immer, alle relevanten Positionen abzubilden und dem Leser genug Informationen an die Hand zu geben, um sich selbst ein Bild zu machen. In diesem Zusammenhang ist der Richterbund natürlich wichtig, da seine Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit eben doch sprechen und sich auch politisch äußern dürfen.

Auf das Wort eines Journalisten ist übrigens Verlass. Er hält sich an Absprachen, wahrt die Vertraulichkeit und gibt niemals seine Quellen preis – auch nicht im Ehebett und selbst nicht gegenüber Kollegen. Geregelt ist das in Ziffer 5 des Presskodex. Deswegen kann es passieren, dass nacheinander zwei Tagesspiegel-Kollegen bei demselben Informanten anrufen und nichts voneinander wissen.

Politik funktioniert anders

Mit der Politik ist die Arbeit ganz anders und auf eine Art viel leichter, außerdem besser eingespielt. Ein Grund dafür ist das Hintergrundgespräch. Wenn ich mich mal kurz an meine Volontärszeit erinnern darf: Das war eines meiner größten Aha-Erlebnisse.

Mitte der Neunziger war ich Volontärin bei der dpa im Parlamentsbüro in Bonn und wurde zu einem Hintergrundgespräch ins Auswärtige Amt geschickt. Ich weiß nicht mal mehr, um welches Land es ging, jedenfalls hatte die Bundesregierung für ihre Linie in der Außenpolitik eine schlechte Presse bekommen und lud dazu ein. Damals hatte ich keine Vorstellung, was das heißt, Hintergrundgespräch, und dachte, der zuständige Sachbearbeiter gibt uns jetzt ein paar Infos. So war es aber nicht.

Hintergrundgespräch, das hieß: Der Minister selbst redet mit den Journalisten ganz offen darüber, welches die Schwierigkeiten sind und warum es offiziell diese Linie gibt, und auch darüber, welche Erfolge man hinter den Kulissen erzielt, die aber keinesfalls in der Zeitung stehen dürfen, weil das schädlich wäre. Es wurde alles schlüssig erklärt.

Am Ende des Gesprächs wurde abgesprochen: „unter eins“ ist davon nichts verwendbar, „unter

zwei“ können Sie folgende Aussagen verwenden, der Rest war „unter drei“.

Ich weiß nicht, ob Sie mit dieser Sprachregelung vertraut sind. Unter eins, das hätte geheißen: „Da kommt ein wörtliches Zitat“, sagte Bundesaußenminister – damals Klaus Kinkel – also direkte Nennung der Quelle. Unter zwei, das sind die berühmten „gut informierten Kreise“ oder „Regierungskreise“. Da sitzt also der Minister und sagt: Nehmen Sie gut unterrichtete Kreise. Unter drei, das heißt: nur für den Hinterkopf, zum Wissens-Sammeln. Nicht zum Schreiben. Es sei denn man findet jemanden, der das unter eins bestätigt.

Zum anderen ist die Arbeit mit der Politik auch deshalb etwas leichter, weil jeder reden darf und reden will und es auch tut und gar nicht mehr aufhört. Hier liegt eher die Schwierigkeit darin, aus dem endlosen Wortschwall das Berichtswerte herauszuziehen und nicht auf das gezielte Intrigenspiel hereinzufallen. Natürlich haben manche Politiker ein regelrecht erotisches Verhältnis zu diesem Spiel, und damit meine ich jetzt nicht anzügliche Bemerkungen gegenüber Frauen. Fast alle versuchen nach Kräften, die Presse für ihre Zwecke einzuspannen, sie zu manipulieren, und wenn wir nicht drauf reinfallen, sind sie mit der Berichterstattung unzufrieden.

Mit der Justiz ist es daher komplexer. Die allermeisten dürfen nicht reden, und viele misstrauen der Presse. Sie haben Angst vor Nachteilen, falls

es doch rauskommt. Ich kann Sie beruhigen. Es kommt nicht raus.

Journalisten sollten Partner sein

Was ist nun das Fazit. Sind wir Gegner? Nein. Ergänzen wir uns nach Art von Komplementären? Schon eher. Wir könnten eine Art Win-Win-Situation erzeugen, um Missstände zu benennen mit dem Ziel, dass sie abgestellt werden. Also sollten wir eigentlich Partner sein.

Wir haben nämlich auch Gemeinsamkeiten: das Prinzip der Öffentlichkeit etwa, das Eingebunden-sein in ein System der gegenseitigen Kontrolle – nicht umsonst nennt man uns die vierte Gewalt. Und, ja, die Unabhängigkeit, jedenfalls der Presse als Institution, auch wenn nicht jeder glaubt, dass jeder Journalist unabhängig ist. Sie hat Verfassungsrang, ebenso wie die Unabhängigkeit der Richterschaft.

Es klingt vielleicht etwas pompös, aber: Uns verbindet eine nicht zu unterschätzende Eigenschaft: Wir sind tragende Säulen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Wenn Sie noch Fragen haben – jederzeit. Indiskretionen sind auch willkommen.

Fatina Keilani
Fatina.Keilani@tagesspiegel.de

Nochmals: Leiterin/Leiter der zentralen IT-Stelle

Wie bereits im VOTUM 3/2017 (Seite 8 ff.) berichtet, war am 20. Januar 2017 im Amtsblatt von Berlin eine Stelle „Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter am Kammergericht als Leiterin/Leiter der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ ausgeschrieben worden. Ferner war darüber berichtet worden, dass der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbunds bereits vier Tage nach der Ausschreibung am 24. Januar 2017 gegenüber dem Senator Dr. Berendt die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung angezweifelt und dringend dazu aufgefordert hatte, das Auswahlverfahren zu beenden, die Stelle mit einer zulässigen Ausschreibung unverzüglich neu in Gang zu setzen und das Verfahren rasch auf rechtmäßige Füße zu stellen.

Dieser Appell blieb allerdings unerhört. Ein von Staatssekretärin Gerlach unterzeichnetes, nach Querelen zwischen dem Präsidialrat und dem Senator erzwungen wirkendes Antwortschreiben vom 24. Juli 2017 ging auf die Rechtmäßigkeit der Ausschreibung nicht ein. Und auch ein in sehr freundlicher Atmosphäre geführtes Gespräch Mitte



Kammergericht im Schnee Foto: M. Frenzel

August zwischen Staatssekretärin Gerlach und der Vorsitzenden unseres Landesverbands, Karin-Elena Schönberg, brachte in der Sache keine Fortschritte. Der Senator hielt vielmehr unbeirrt an seiner Ausschreibung fest und stellte im Herbst 2017 die aufgrund seines Auswahlverfahrens am besten geeignet erscheinende Person im Richterwahlausschuss zur Wahl. Diese Wahl scheiterte allerdings – wie man vermuten kann, auch wegen des Widerstands breiter Kreise der Justiz und

nicht zuletzt wegen des Engagements des Landesverbands *gegen die Form der Ausschreibung* und also *nicht gegen die Bewerberinnen und Bewerber*, die sich auf Grundlage der als rechtswidrig angesehenen Ausschreibung gemeldet hatten.

Damit schien die Sache beendet. Diese Einschätzung war ein Irrtum. Denn der Vorstand erfuhr Anfang 2018, dass der Richterwahlausschuss Ende Februar 2018 erneut mit dem Wahlvorschlag bei unveränderter Ausschreibung befasst werden sollte. Der Landesverband rief aus diesem Anlass unter anderen den Mitgliedern des Richterwahlausschusses, aber auch dem Kammergerichtspräsidenten Dr. Pickel und nicht zuletzt dem Senator Dr. Behrendt mit einem Schreiben die bereits im Januar 2017 mitgeteilten Bedenken in Erinnerung. Ferner kritisierte er die Absicht, sich zurzeit mit der Besetzung der Stelle einer Leiterin bzw. eines Leiters der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befassen, und bat mit dem Ziel, von der Justiz, aber auch von dem Stellenbewerber Schaden abzuwenden, erneut um eine zeitnahe rechtsförmige Ausschreibung. Diesem Protest schlossen sich unter anderem die Landesfrauenvertreterin und der Gesamtrichterrat

für die ordentliche Gerichtsbarkeit an. Diese Appelle und Bitten hielten Dr. Behrendt allerdings auch ein zweites Mal nicht davon ab, den Stellenbewerber im Richterwahlausschuss zur Wahl zu stellen. Der Wahlvorschlag war abermals erfolglos.

Was bleibt? Der Verdacht, dass die Besetzung einer zentralen Position in der Berliner Justiz auf dem Boden einer rechtmäßigen Ausschreibung schon lange erfolgreich gewesen wäre, hätte man Bedenken zeitnah aufgegriffen. Die Befürchtung, dass sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Querelen um die Stelle von dieser abwenden werden und andere Aufgaben suchen. Und die Hoffnung, dass die Besetzung der so wichtigen Stelle einer Leiterin bzw. eines Leiters der zentralen IT-Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf dem Boden einer rechtmäßigen Ausschreibung und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit jetzt zeitnah erfolgt.

Für den Vorstand des DRB-Landesverbands

Oliver Elzer

Kammergericht zur Besetzung der Strafkammern

Das Kammergericht hat sich in einem für die Geschäftsverteilung beim Landgericht wichtigen Beschluss vom 14. Dezember 2017 – (4) 121 Ss 127/17 (211/17) – mit den Grenzen der Verwendung von Richtern des Eingangsamts, d.h. insbesondere Richtern am Amtsgericht und Richtern am Landgericht, als Vorsitzende kleiner Strafkammern befasst. Die lesenswerte Entscheidung ist im Internet veröffentlicht (<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>).

Anlass zur Auseinandersetzung mit dieser gerichtsverfassungsrechtlichen Frage gab die Revision eines Angeklagten gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts, mit der die Besetzung einer kleinen Strafkammer als nicht vorschriftsmäßig gerügt und damit ein absoluter Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 1 StPO geltend gemacht wurde. Mit dieser Rüge hatte die Revision Erfolg, so dass es auf die Sachrüge nicht mehr ankam.

Die Entscheidung im Einzelnen

Zur Besetzung der kleinen Strafkammer lässt sich den Gründen Folgendes entnehmen: Als Vorsitzender wirkte ein dieser Kammer im Geschäftsverteilungsplan zugeteilter Richter am Amtsgericht, der zuvor bereits erfolgreich beim Kammergericht erprobt worden war. Vor diesem Richter war der Kammer im Geschäftsverteilungsplan eine Richterin am Landgericht zugeteilt worden, die

ebenfalls bereits erfolgreich erprobt worden war. Mehr noch: Seit fünf Jahren war dieser Kammer im Geschäftsverteilungsplan kein Vorsitzender Richter am Landgericht als Vorsitzender zugeteilt worden. Zuletzt enthielt der Geschäftsverteilungsplan nicht mal mehr einen Hinweis auf die Vertretung eines ordentlichen Vorsitzenden, während zuvor der Zusatz aufgenommen worden war, dass der jeweilige Richter „bis zum Abschluss des Verfahrens um die Besetzung der Stelle einer VRi in LG/eines VRiLG mit Vorrang vor anderen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsplans zur Vertr. d. Vors. berufen“ sei. Die Präsidentin des Landgerichts hatte zur Rechtfertigung der Besetzung ausgeführt, dass die betroffene Strafkammer „seit Jahren unter anderem auch als Erprobungs- und Ausbildungskammer“ dienen würde, der Richter am Amtsgericht sei als Vertreter des Vorsitzenden eingesetzt worden.

Nun zur Rechtslage: Die kleinen Strafkammern beim Landgericht sind gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GVG mit einem Vorsitzenden und zwei Schöffen zu besetzen. Für die Vorsitzenden bestimmt § 21f Abs. 1 GVG, dass sie entweder Präsident oder Vorsitzende Richter des Gerichts sein müssen. Damit sind nicht die tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben gemeint, sondern die Amtsbezeichnungen i.S.d. § 19a Abs. 1 DRiG, also Präsident des Landgerichts bzw. Vorsitzender Richter am Landgericht. Umkehrschluss: Richter

im Eingangsamtsamt, also insbesondere Richter am Amtsgericht und Richter am Landgericht, können grundsätzlich nicht Vorsitzende einer kleinen Strafkammer sein.

Natürlich gibt es von diesem Grundsatz Ausnahmen. Die erste ergibt sich aus § 21g Abs. 1 S. 1 GVG, wonach das Präsidium u.a. die Vertretung der Richter – auch die der Vorsitzenden – regelt. Das Kammergericht (a.a.O. Rn. 20) hat darauf hingewiesen, dass für die Vertretung der Vorsitzenden der kleinen Strafkammern nicht § 21f Abs. 2 GVG gelte, weil diese Vorschrift einen Spruchkörper mit mehreren Mitgliedern (die Schöffen ausgenommen) voraussetze, was bei den kleinen Strafkammern nicht der Fall sei. Darauf ist es aber für das Kammergericht nicht angekommen, denn ein Richter im Eingangsamtsamt könne zwar Vertreter eines Vorsitzenden Richters sein (a.a.O. Rn. 20), aber ein Vertretungsfall habe nicht vorgelegen. Es war ja im Geschäftsverteilungsplan gar kein ordentlicher Vorsitzender vorgesehen, der lediglich vorübergehend an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert war und vorübergehend (zu dieser entscheidenden Voraussetzung a.a.O. Rn. 21) hätte vertreten werden müssen.

Auch die zweite vom Kammergericht geprüfte Ausnahme griff nicht, nämlich die vorübergehende Vertretung eines dauerhaft an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhinderten ordentlichen Vorsitzenden durch einen Richter im Eingangsamtsamt bis zur erneuten Besetzung mit einem ordentlichen Vorsitzenden in entsprechender Anwendung des § 21g Abs. 1 S. 1 GVG. Das Bedürfnis für eine solche Erweiterung der Vorschrift hat das Kammergericht (a.a.O. Rn. 22) aus dem Umstand abgeleitet, dass ein Vorsitzender auch dauerhaft an der Wahrnehmung des Vorsitzes verhindert sein könne, z.B. infolge Eintritts in den Ruhestand oder Versetzung, die umgehende Übertragung des Vorsitzes an einen anderen Vorsitzenden Richter aber mitunter nicht sachgerecht sei. Diese Ausnahme kam jedoch nicht in Betracht, weil der Geschäftsverteilungsplan keinen Hinweis auf die Vertretung eines ordentlichen Vorsitzenden (mehr) enthielt (a.a.O. Rn. 23). Selbst wenn dies – wie in früheren Jahren – der Fall gewesen wäre, hätte die Ausnahme aber wohl nicht gegriffen, da aufgrund der Dauer der Besetzung mit Richtern im Eingangsamtsamt und der Verwendung des Spruchkörpers als „Erprobungs- und Ausbildungskammer“ die Besetzung mit einem ordentlichen Vorsitzenden augenscheinlich nicht beabsichtigt war.

Sehr ausführlich hat das Kammergericht (a.a.O. Rn. 25 ff.) die dritte Ausnahme hergeleitet – um dann in drei Sätzen festzustellen, dass auch sie im vorliegenden Fall nicht griff (Rn. 36 f.). In Fortentwicklung der Rechtsprechung zur Zulässigkeit des Einsatzes von Richtern im Eingangsamtsamt zur Erprobung an Obergerichten, hat das Kammergericht den Einsatz auch als Vorsitzende beim

Landgericht zur Erprobung für zulässig gehalten. Allerdings seien dem enge Grenzen gesetzt (a.a.O. Rn. 34): Die Anzahl der zur Erprobung eingesetzten Richter sei insgesamt und im Verhältnis zur Anzahl der Vorsitzenden kleiner Strafkammern gering zu halten und dürfe nicht über das dringend gebotene Maß hinaus hinausgehen. Der Einsatz müsse auf eine zuvor bestimmte Zeit begrenzt sein und dem Zweck der Erprobung dienen. Die Auswahl müsse sich nach der Erprobungs-AV richten und dürfe nicht durch das Präsidium erfolgen. Weil der als Vorsitzender eingesetzte Richter bereits erfolgreich erprobt worden war, waren diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Die von der Präsidentin des Landgerichts angeführte „individuelle Personalentwicklung“ hat das Kammergericht (a.a.O. Rn. 37) nicht als zwingenden Grund für die Besetzung anerkannt.

Bewertung der Entscheidung

Der Beschluss zeigt: Die Beachtung des Gerichtsverfassungsrechts bei der Besetzung der kleinen Strafkammern ist keine bloße Förmerei. Verstöße können zur Aufhebung von Berufungsurteilen führen. Zwar ist dafür die Revision (auch) mit der Verletzung von Verfahrensrecht zu begründen, was wegen der Anforderungen an den erforderlichen Vortrag (vgl. § 344 Abs. 2 S. 2 StPO) erfahrungsgemäß nur wenigen Verteidigern in zulässiger Weise gelingt. Allerdings ist eine einmal sorgfältig ausgearbeitete Revisionsbegründung für eine Vielzahl von Rechtsmitteln – nämlich gegen alle Urteile vergleichbar besetzter kleiner Strafkammern – verwendbar. Hinzu kommt, dass die Rüge selbst dann nicht abgeschnitten ist, wenn der Angeklagte verabsäumt hat, in der Berufungshauptverhandlung Einwendungen gegen die Besetzung zu erheben (vgl. § 338 Abs. 1 Buchst. a bis d i.V.m. §§ 222a, 222b StPO).

Selbstverständlich ist das Gerichtsverfassungsrecht nicht nur zur Vermeidung erfolgreicher Revisionen zu beachten. Es geht um das grundgesetzlich verbürgte Recht auf den gesetzlichen Richter. Zu Recht hat das Kammergericht darauf hingewiesen, dass der Vorsitz in einer Strafkammer eine besondere Aufgabe sei und nur besonders qualifizierte Richter den Vorsitz innehaben sollten (a.a.O. Rn. 18). Die Qualifikation stand bei den Richtern der betroffenen Kammer nicht in Frage – sie waren ja bereits erfolgreich erprobt worden. Zu beanstanden ist vielmehr, dass diese für den Vorsitz qualifizierten Richter nicht zeitnah zu Vorsitzenden Richtern ernannt wurden, um die Geschäftsverteilung dem Gesetz entsprechend regeln zu können. Dabei kann offenbleiben, ob aus haushalterischen Gründen zu wenige R 2-Stellen geschaffen wurden bzw. bestehende R 2-Stellen bewusst nicht besetzt wurden oder schlicht die Beförderungsvorgänge nicht rechtzeitig betrieben und abgeschlossen wurden.

Charlotte Wiedenberg/Dr. Udo Weiß.

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

Auch in den vergangenen Monaten hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wieder zahlreiche Fragen von Berliner Abgeordneten mit Bezug zur Justiz beantwortet:

Dem Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD) ist auf der Drucksache 18/13040 auf seine Frage „Wer ist da und wer ist weg? Abordnungen von Richterinnen und Richtern“ Antwort gegeben worden. Eingangs werden Soll-Stellen und besetzte Stellen bei den Berliner Gerichten jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2015, 2016 und 2017 dargestellt. Den Zahlen lässt sich unter anderem entnehmen, dass zwar zum Ende des letzten Jahres bei einigen Gerichten Stellen nicht besetzt waren, aber selbst bei den größten Gerichten jeweils keine drei Stellen unbesetzt waren. Es folgt eine Aufstellung der Abordnungen von Berliner Richtern, jedoch ohne Abordnungen an Berliner Gerichte, insbesondere solche zur Erprobung. Zu jeder Abordnung, die zumindest teilweise in die Jahre 2015 bis 2016 fiel, ist die letzte Dienststelle, die „aufnehmende“ Dienststelle und der Zeitraum der Abordnung angegeben. Die Abordnungen erfolgten ganz überwiegend an die Senatsverwaltung für Justiz, im Übrigen insbesondere an Bundesministerien, oberste Bundesgerichte und das Bundesverfassungsgericht. Auf diese Weise kamen jährlich etwa 60 Abordnungen zusammen.

Der Abgeordnete Thomas Seerig (FDP) hat verschiedene Fragen zu Betreuungen gestellt, die auf der Drucksache 18/12564 weitgehend beantwortet worden sind: Die erfragte Anzahl der unter Betreuung stehenden Berliner hat die Senatsverwaltung nicht beziffern können, hat aber darauf hingewiesen, dass aus der Anzahl der eingeleiteten Betreuungsverfahren, die überwiegend zu Betreuungen führen würden, eine Ableitung möglich sei. Am 31. Dezember 2016 waren in Berlin gut 58.000 Betreuungsverfahren anhängig, von denen 9.422 auf das Amtsgericht Lichtenberg und 8.192 auf das Amtsgericht Wedding entfielen, während die Verfahrenszahlen bei den anderen Amtsgerichten nur zwischen 4.000 und 6.500 lagen. Seit 2013, als lediglich 56.391 Verfahren anhängig waren, ist die Anzahl der Verfahren jährlich gestiegen. Interessant ist die Verteilung von Verfahren mit ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern. Zwar werden insoweit nur absolute Zahlen genannt, aus diesen lassen sich jedoch die prozentualen Werte ohne weiteres errechnen: Bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Mitte, Neukölln und Wedding liegt der Anteil der Verfahren mit ehrenamtlichen Betreuern nur zwischen 20 % und 25 %, während der Anteil bei den anderen Amtsgerichten zwischen 29 % und 32 % liegt.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthé (FDP) geht die Drucksache 18/13180 zurück: „Allzeit bereit? Bereitschaftsdienste bei Richtern und Staatsanwälten in Berlin“. Zunächst werden für alle Berliner Gerichte und Staatsanwaltschaften allgemein die jeweiligen Regelungen zu Bereitschaftsdiensten dargestellt, insbesondere die Aufgaben des Bereitschaftsdiensts, die Anzahl der dafür eingesetzten Dienstkräfte und die Einsatzzeiten. Entsprechend der Anfrage folgen dann Ausführungen zu den Bereitschaftsdiensten vom 30. April bis 2. Mai 2017 – Hintergrund ist offenbar die Bewältigung der Lage am 1. Mai – und vom 31. Dezember 2017 bis zum 1. Januar 2018. Der Senat hat keine Hinweise darauf, dass Maßnahmen unterblieben wären, weil Dienstkräfte für Bereitschaftsdienste nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestanden hätten. Gekrönt wird die Drucksache durch eine Darstellung der Regelungen zu Bereitschaftsdiensten im Jahr 2001 (!).

Luthés Wissensdurst ist auch der Grund für das Zahlenwerk auf der Drucksache 18/12905 zur Frage „Ausreichende Ausstattung der Gerichte oder Stillstand der Rechtspflege?“. Es geht dabei insbesondere um die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Berliner Gerichten.

In Zivilsachen zeichnet sich das Amtsgericht Spandau seit Jahren mit zuletzt 3 Monaten durch die kürzeste durchschnittliche Verfahrensdauer aus, während ebenfalls seit Jahren die Amtsgerichte Neukölln, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg mit zuletzt deutlich über 4 Monaten den Berliner Durchschnitt anheben. Die höchste durchschnittliche Verfahrensdauer ist seit Jahren beim Amtsgericht Mitte festzustellen, was sowohl an auffällig vielen unbesetzten Stellen als auch an der ausschließlichen Zuständigkeit für Verkehrsachen liegen könnte. Beim Landgericht dauern erstinstanzliche Zivilsachen mittlerweile durchschnittlich 10 Monate (nach 9 Monaten 2011) bei Berufungssachen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von 7 Monaten (2011) auf 8 Monate (2016/2017) gestiegen. Beim Kammergericht dauern Berufungsverfahren durchschnittlich mehr als 14 Monate, nachdem sie 2011 noch durchschnittlich 11 Monate dauerten.

Beim Verwaltungsgericht ist seit 2015 eine deutliche Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Klageverfahren zu verzeichnen: Während sie von 2011 bis 2014 bei 10 Monaten und mehr lag, fiel sie 2015 auf 9,6 Monate, 2016 auf 8,8 Monate und lag in den ersten drei Quartalen 2017 noch darunter. Andererseits stieg die Dauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im zweiten und dritten Vierteljahr 2017

deutlich an. Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht entwickelt sich in den letzten Jahren wellenförmig zwischen 12,1 und 14,6 Monaten. Ähnlich ist der Verlauf bei den Beschwerdeverfahren, die durchschnittlich zwischen 2,4 und 5 Monaten dauerten.

Beim Sozialgericht ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten Jahren von 12 Monaten (2011) auf 15,6 Monate (2016) angestiegen, die Zahlen für die 2017 sehen nicht besser aus. Demgegenüber ist die Dauer der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit 0,9 Monaten gleichgeblieben. Das Landessozialgericht sticht mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer der Berufungsverfahren von seit Jahren deutlich über 17 Monaten hervor.

Die erstinstanzlichen Strafsachen beim Amtsgericht Tiergarten dauern seit Jahren durchschnittlich etwas mehr als 3 Monate. Für die Erledigung sowohl der erstinstanzlichen Strafsachen als auch der Berufungssachen beim Landgericht werden durchschnittlich etwas mehr als 7 Monate benötigt. In einigen Jahren wurden mehr als 8 Monate

benötigt, die Zahlen lassen jedoch keine stetige Verschlechterung der Lage erkennen.

Bei der Dauer der familiengerichtlichen Verfahren lag das Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg in den Jahren 2011 bis 2015 deutlich zurück. 2016 und 2017 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer dort jedoch verkürzt und der Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten Pankow/Weißensee und Schöneberg angepasst, so dass bei den Berliner Familiengerichten nun mit einer Verfahrensdauer von 6 bis 7 Monaten zu rechnen ist.

Unbeantwortet geblieben ist die Frage des Abgeordneten nach dem Anteil der Entscheidungen, gegen die Rechtsmittel eingelegt worden ist. Stattdessen hat die Senatsverwaltung die jährlichen Eingangszahlen bei den Rechtsmittelinstanzen zusammengestellt. Die Mehrarbeit, diese Zahlen in Beziehung zu den Erledigungszahlen der Vorinstanzen zu setzen, um so zumindest eine grobe Näherung zu erhalten, hat die Senatsverwaltung leider nicht geleistet.

Dr. Udo Weiß

Besoldung

Neue Untersuchungen – Berliner Besoldung nicht zukunftsfähig

Zwei neue Untersuchungen verstärken die Sorge, dass sich das Land Berlin mit der geringen Besoldung seiner Richter und Beamten als Dienstherr ins Abseits stellt. Eine im Auftrag des DRB erstellte Studie vergleicht die Gehaltsentwicklung in ausgewählten juristischen Berufen in den letzten 25 Jahren und offenbart eine besorgniserregende Entwicklung. Eine vom DRB selbst durchgeführte Erhebung zur Entwicklung der R-Besoldung im Bund und in den Ländern macht deutlich, dass das Land Berlin sich zu Unrecht mit den Besoldungserhöhungen der letzten Jahre brüstet. Denn sie haben den Abstand kaum verringern können.

Neue Studie zur Gehaltsentwicklung in juristischen Berufen

Die Studie im Auftrag des DRB zur Entwicklung der Gehälter in juristischen Berufen zeigt, dass die Justiz im Kampf um die besten Köpfe nicht mehr mithalten kann. Die Studie vergleicht die Gehaltsentwicklung zwischen 1992 und 2017.

In den letzten 25 Jahren hat sich das durchschnittliche Jahresgehalt eines Anwalts/Associates von 60.000 Euro auf 118.000 Euro erhöht (+96 %), während sich das Gehalt eines Juniorpartners von durchschnittlich 101.000 Euro auf 179.000 Euro erhöht hat (+77 %) und das eines Seniorpartners von 139.735 Euro auf 328.000 Euro (+134,7 %).



Foto: M. Frenzel

Die durchschnittliche Einstiegsbesoldung eines 27-jährigen ledigen und kinderlosen Richters hat sich von 32.988,52 Euro auf 49.757,77 Euro erhöht (+50 %), die durchschnittliche Besoldung in der R 1-Endstufe bei gleichen persönlichen Verhältnissen von 51.375,64 Euro auf 80.608,59 Euro und in der R 2-Endstufe von 56.086,51 Euro auf 87.877,34 Euro (jeweils +56,9 %).

Juristische Fachkräfte verdienen in der freien Wirtschaft im Vergleich zum Stand vor 25 Jahren sogar 102,3 % mehr, juristische Führungskräfte der 2. Ebene immerhin noch 83,1 % mehr und juristische Führungskräfte der 1. Ebene 93,3 %

mehr. Juristische Fachkräfte kommen damit im Jahr 2017 auf ein durchschnittliches Gehalt von 87.000 Euro, juristische Führungskräfte der 2. Ebene auf durchschnittlich 141.000 Euro und solche der 1. Ebene auf durchschnittlich 174.000 Euro.

Für viele Richter und Staatsanwälte war die schon früher höhere Bezahlung in der freien Wirtschaft und in Anwaltskanzleien kein Grund, sich gegen den Eintritt in den Justizdienst zu entscheiden. Jedoch werden die immensen Gehaltsunterschiede angesichts der für alle juristischen Berufszweige bestehenden Nachwuchsprobleme und angesichts der in Anwaltskanzleien und Unternehmen deutlich verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu einem Problem für die Justiz. Denn die Justiz ist davon abhängig, dass sie als Dienstleister die fähigsten Juristinnen und Juristen für sich gewinnt.

Berlin abgehängt – Besoldungsschere geht weiter auseinander

Der zum Jahreswechsel 2017/2018 neu erhobene Ländervergleich der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten weist aus, dass die Gehaltsschere in der Justiz immer weiter auseinandergeht. Es bestehen Unterschiede von mehr als 900 Euro brutto im Monat. Die Studie ist auf der Internetseite www.richterbesoldung.de zu finden.

Nach den aktuellen Zahlen des DRB erhält ein junger Richter oder Staatsanwalt in Bayern monatlich mit rund 4.378 Euro brutto genau 927 Euro mehr Gehalt als ein Berufsanfänger im Saarland – das sind rund 27 % mehr. Aber auch bei Richtern und Staatsanwälten mit langjähriger Berufserfahrung öffnet sich die Einkommensschere immer weiter.

So belief sich im Jahr 2017 die monatliche Besoldung eines Richters (verheiratet, zwei Kinder) in der R 1-Endstufe in Bayern auf 7.145,84 Euro, im Bund auf 7.093,78 Euro, in Brandenburg auf 6.629,45 Euro und in Berlin auf nur 6.417,56 Euro. Der bayerische Kollege erhielt also brutto 728,28 Euro mehr – jeden Monat! Aber auch der Vergleich zu den in ihrer Wirtschaftskraft vergleichbaren ostdeutschen Nachbarländern zeigt deutliche Unterschiede: Mecklenburg-Vorpommern zahlt z.B. einem Richter (verheiratet, 2 Kinder) in der R 2-Endstufe monatlich 7.572,14 Euro, Thüringen 7.337,05 Euro, Sachsen-Anhalt 7.336,01 Euro, Brandenburg 7.190,00 Euro – und Berlin „stolze“ 6.964,66 Euro.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Grundsatzentscheidung vom 2. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. – erstmals einen Korridor für die Richterbesoldung gefordert, innerhalb dessen sich die Alimentation in den Ländern bewegen müsse, um ein weiteres Auseinanderfallen zu verhindern. Tatsächlich liegt die Besoldung aber nach wie vor weit auseinander.

Besoldungsrechtsprechung

Besoldungs-Beschluss des BVerwG mit Gründen veröffentlicht

Nunmehr ist der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 – 2 C 56.16 u.a. – zur Berliner Richterbesoldung mit Gründen veröffentlicht worden. Der Beschluss ist auf der Internetseite des Gerichts abrufbar (<http://www.bverwg.de/de/220917B2C56.16.0>).

Das Bundesverwaltungsgericht hat folgende Leitsätze gebildet:

1. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation kann auch dann bestehen, wenn nur zwei der fünf vom Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung auf der ersten Stufe benannten Parameter erfüllt sind, dies aber in besonders deutlicher Weise.
2. Ob die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion noch erfüllt, kann u.a. anhand der Entwicklung der geforderten Einstellungs voraussetzungen geprüft werden.
3. Aufgrund des Abstandsgebots wirkt sich eine Unterschreitung der Untergrenze der beamtenrechtlichen Alimentation auch auf höhere Be-

soldungsgruppen aus. Zusätzlich zur relativen Prüfung der Besoldungsentwicklung ist daher auch die Kontrolle erforderlich, ob die Alimentation noch den Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau wahrt.

Die Leipziger Richter haben in einer bemerkenswert kurzen Entscheidung sowie in unerwarteter Klarheit und Schärfe die Berliner Besoldungsmisere angeprangert. Das Gericht hat inhaltlich sämtliche Argumente aufgegriffen, die der DRB Landesverband Berlin bereits in seiner Reaktion auf die Urteile des Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg vom 12. Oktober 2016 dargestellt hatte (veröffentlicht im Internet: <https://www.drb-berlin.de/www/images/drb/besoldung/sn-drb-ovg-urteil-besoldung.pdf>).

Wesentlich ist insbesondere, dass sich das Bundesverwaltungsgericht – anders als das Oberverwaltungsgericht – weigert, die Prüfung einer grundrechtsgleichen Position zu einer reinen Excel-Rechenoperation zu degenerieren. Der Beschluss arbeitet klar heraus, dass eine Gesamtabwägung aller für die Besoldung relevanten Aspekte schon nach der bisherigen Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls auch dann geboten ist, wenn – wie in Berlin – „nur“ zwei der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe überschritten werden, dies aber in besonders deutlicher Weise.



Foto: M. Frenzel

Diese Gesamtabwägung ergebe für Berlin ein einheitliches Bild: Die im Land Berlin gewährte Alimentation sei weder in der Lage, ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen oder die Verantwortung des Amtes zu wahren noch halte das Besoldungsniveau einem Vergleich mit den Löhnen der Privatwirtschaft für Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung stand. Dieser Befund werde durch Kürzungen z.B. von Beihilfeleistungen verstärkt. Das Einstellungsniveau für den höheren Justizdienst sei in gravierender Weise herabgesetzt worden und könne dem Anspruch, überdurchschnittliche Kräfte für den Justizdienst zu gewinnen oder gar im Wettbewerb um die besten Köpfe mitzuhalten, offenkundig nicht mehr entsprechen.

Für die weitere politische Diskussion um eine angemessene Besoldung sind auch die Ausführungen des Gerichts zu möglichen Rechtfertigungsgründen für eine Unteralimentation von großem Wert. Der Senat betont, dass weder allgemeine Verweise auf eine „angespannte Finanzlage“ noch das Beklagen von „Pensionslasten“ eine unzureichende Alimentation rechtfertigen könnten. Wenn es der Staat unterlasse, für die Pensionsansprüche seiner Beamten und Richter Vorsorge zu treffen, könne dies nicht als Rechtfertigung für Leistungskürzungen zu ihren Lasten herangezogen werden. Ein solches Vorgehen sei treuwidrig. Um ein Diktum aus der mündlichen

Verhandlung aufzugreifen: Das bisherige Verhalten des Berliner Besoldungsgesetzgebers „riecht nach Sonderopfer“ des öffentlichen Dienstes.

Schließlich zeigt die Entscheidung aus Leipzig auch noch einmal mit großer Deutlichkeit auf, dass die Alimentation in der niedrigsten Besoldungsgruppe (A 4) seit Jahren nur marginal über dem Grundsicherungsniveau liegt und schon deshalb verfassungswidrig ist. Wenn aber das Fundament der „Besoldungspyramide“ falsch gegründet ist, sind auch deren „höhere Stockwerke“ baufällig, jedenfalls solange keine Neuordnung des Besoldungsgefüges durch ausdrückliche gesetzgeberische Entscheidung vorliegt.

Nun gilt es, sich wieder in Geduld zu fassen, denn mit einer Entscheidung des BVerfG ist wohl nicht vor dem Jahr 2019 zu rechnen.

Dr. Patrick Bömeke

Kein finanzieller Ausgleich wegen altersdiskriminierender Besoldung

Nach einer neuen Entscheidung des 2. Senats des Bundesverwaltungsgerichts begründet die altersdiskriminierende Besoldung von Beamten nach §§ 27, 28 BBesG a.F. den unionsrechtlichen Haftungsanspruch des Beamten gegen den Dienstherrn (von 100 Euro je Monat) nicht für das gesamte Kalenderjahr des Widerspruchs des Beamten, sondern erst ab dem auf die Geltendmachung folgenden Monat (Urteil vom 16. November 2017 – 2 C 11.17). Damit folgt der Senat einer früheren Entscheidung (Urteil vom 6. April 2017 – 2 C 11.16).

In Berlin wurde zu August 2011 die Besoldung nach Lebensalter durch eine Besoldung nach Erfahrungsstufen abgelöst. Das Urteil betrifft daher die Kolleginnen und Kollegen, die in den Jahren bis 2011 die Höhe der Besoldung gerügt haben. Erfolgte die Rüge erst nach August 2011, dürfte ein Schadensersatzanspruch wegen des bis Ende Juli 2011 vorliegenden Verstoßes ausscheiden.

VG Osnabrück legt Niedersächsische Besoldung dem BVerfG vor

Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat die Musterklage einer 49-jährigen Richterin, die seit dem Jahr 2000 im Dienst des Landes steht und eine R 1-Besoldung bezieht, dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Damit liegen den Verfassungsrichtern nun Vorlageentscheidungen aus einer Vielzahl von Bundesländern vor.

Dienstunfall mit privatem Pkw

Verursacht ein Beamter bei dienstlicher Nutzung seines privaten Fahrzeugs einen Schaden an dem Fahrzeug eines Dritten und erhöht daraufhin die

Versicherung die Beiträge zu seiner privaten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so begründet das keinen Schadensersatzanspruch gegen den Dienstherrn. Dies hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden (Urteil vom 8. Dezember 2018 – 7 K 11815/17 TR).

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, aus den beamtenrechtlichen Regelungen seien nur Sachschäden an Gegenständen des Beamten zu ersetzen. Die Höherstufung in der Haftpflichtversicherung sei ein allgemeiner Vermögensschaden aufgrund der Regulierung des Fremdschadens. Der Dienstherr sei auch nicht ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zum Schadensersatz ver-

pflichtet, da der Kläger über ausreichende finanzielle Mittel verfüge. Überdies lasse sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn keine entsprechende Schadensersatzpflicht herleiten, da die Höherstufung in der Haftpflichtversicherung ein allgemeines Lebensrisiko darstelle. Dieses Risiko sei durch die in Fällen wie dem Vorliegenden vorgesehene Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer abgedeckt. Diese Wegstreckenentschädigung gleiche zudem aus, dass Beamte bei der Nutzung eines privaten PKW einem höheren Risiko unterlägen, als dies beim Gebrauch eines Dienstwagens der Fall sei.

Dr. Stefan Schifferdecker

Besoldungsinformationen aus Berlin



Foto: S. Schifferdecker

Kostendämpfungspauschale

In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses im Dezember 2017 zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurde die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale ab dem Jahr 2018 beschlossen. Ein Gesetzesentwurf wurde am 25. Januar 2018 ins Abgeordnetenhaus eingebracht. Wann es zu der erforderlichen Änderung des § 76 Abs. 5 bis 10 des Landesbeamtengesetzes kommt, ist nicht bekannt. Nach Mitteilung des Hauptpersonalrats soll aber wohl im Hinblick auf die zu erwartende Aufhebung der Eigenanteil seit Anfang des Jahres 2018 bereits nicht mehr abgezogen werden.

TVöD-Tarifrunde 2018 hat begonnen

Für die rund 2,3 Millionen Beschäftigten des öffentlichen Diensts bei Bund und Kommunen fordern ver.di, GEW, GdP und IG Bau 6 % mehr Lohn und Gehalt, mindestens aber 200 Euro je Monat. Gleichzeitig sollen die Ausbildungsvergütungen und Praktikantentgelte um 100 Euro je Monat angehoben werden. Die Laufzeit des Tarifvertrages soll zwölf Monate betragen.

Treffen der DRB-Besoldungsspezialisten

Am 16. Februar 2018 haben sich die Besoldungsexperten der Landesverbände des DRB zu ihrer jährlichen Arbeitssitzung mit dem Bundesverband in Berlin getroffen. Themen waren die jüngsten Entwicklungen im Besoldungsrecht, insbesondere auch betreffend die Versorgung und Beihilfen. Ferner stellte der Bundesverband die Planungen zur Neugestaltung des Internetauftritts des Bundesverbands im Bereich Besoldung vor. An dem Treffen nahmen für den Landesverband Berlin Dr. Schifferdecker und Dr. Bömeke teil.

Dr. Patrick Bömeke

Besoldungstreiflichter – ohne Kommentar

► Das Verwaltungsrecht Berlin hat mit Urteil vom 28. September 2017 – 28 K 33.17 – entschieden, dass die für den Wechsel aus dem Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst der Schutzpolizei in ein Studium für den gehobenen Dienst geltende Regelung des Polizeipräsidenten in Berlin rechtswidrig ist. Durch diese sogenannte „Wunderkerzenregelung“ hatte der Polizeipräsident bislang den Wechsel auf die 10 % der Anwärter beschränkt, die am leistungsstärksten gewesen waren. Nach dem 28. Februar 2016 eingestellte

Bewerber waren nur nach diesem Maßstab zu Auswahlverfahren für Neueinstellungen zugelassen worden. Diese beschränkte Wechselmöglichkeit sei nicht hinreichend, das Land Berlin habe alternative Maßnahmen nicht in den Blick genommen. Die Regelung stehe zudem im Konflikt mit den Rechten externer Bewerber aus Art. 33 Abs. 2 GG, die durch interne Bewerber ohne die Möglichkeit eines Leistungsvergleichs verdrängt würden.

► Die Beschäftigten der Metall- und Elektroindustrie im Pilotbezirk Baden-Württemberg erhalten ab April 2018 4,3 % mehr Gehalt und ab 2019 jedes Jahr ein tarifliches Zusatzgeld in Höhe von 27,5 % eines Monatsgehalts. Beschäftigte mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen oder in Schichtarbeit können das tarifliche Zusatzgeld in zusätzliche freie Tage umwandeln. Außerdem erhalten alle Beschäftigten einen Anspruch, ihre Arbeitszeit für bis zu 24 Monate auf bis zu 28 Stunden je Woche zu verkürzen. Der Tarifvertrag sieht zudem eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für die Monate Januar bis März 2018 vor sowie einen Festbetrag von 400 Euro, der spätestens im Juli 2019 fällig wird. Ab 2020 wird der Festbetrag tarifdynamisch in das Volumen des tariflichen Zusatzgelds einfließen. Der Tarifvertrag läuft bis 31. März 2020.

► Auf einem Polizeiabschnitt in Tempelhof stürzten auf einer Toilette Fäkalien und Abwässer von der Decke. Durch eine Rohrverstopfung hatte sich wiederholt Abwasser im Deckenbereich gesammelt. Nach einem Bericht der Morgenpost vermu-

ten die Mitarbeiter, dass die zuständige Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) nicht gewillt sei, am aktuellen Zustand des Gebäudes etwas zu ändern, da in den kommenden Jahren ein Neubau für den betroffenen Abschnitt 44 geplant ist. Decke und Wände waren tagelang mit Kot und Urin beschmiert. Erst nach einigen Tagen veranlasste die BIM eine gründliche Reinigung.

► Als erstes Bundesland wird Mecklenburg-Vorpommern Rechtsreferendare wieder verbeamten. Die Wiedereinführung soll die Attraktivität des Referendariats in Mecklenburg-Vorpommern steigern und das grundlegende Nachwuchsproblem abmildern.

► Die Tarifbeschäftigten der Volkswagen AG erhalten im Jahr 2018 eine um einen „Anerkennungsbetrag“ ergänzte Erfolgsbeteiligung von 4.100 Euro, wie die Volkswagen AG jetzt bekanntgab. Damit verdient ein Facharbeiter dort fast 80.000 Euro brutto im Jahr.

Dr. Stefan Schifferdecker

Einladung zur Mitgliederversammlung 2018

Liebe Mitglieder,

der Vorstand des Deutschen Richterbunds – Bund der Richter und Staatsanwälte – Landesverband Berlin e.V. beruft die

Mitgliederversammlung 2018

ein, und zwar für den

**16. April 2018 (Montag), ab 17 Uhr,
im Konferenzsaal des DRB-Hauses,
Kronenstraße 73, 10117 Berlin.**

Wir hoffen auf rege Teilnahme. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

~ öffentlicher Teil (ab 17.00 Uhr) ~

Vortrag von

**Dr. Matthias Kollatz-Ahnen,
Senator für Finanzen, Berlin.**

Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen.

~ nichtöffentlicher Teil (ab 18.00 Uhr) ~

1. Eröffnung durch die Vorsitzende
2. Festsetzung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden und Aussprache
4. Berichte des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Neuwahl des Vorstands (vgl. die folgende Kandidatenliste)
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Verschiedenes

Kandidatenliste für die Wahl des Vorstands:

(Die Benennung weiterer Kandidaten ist bis zum Beginn der Wahl möglich.)

A. Einzeln zu wählende Vorstandsmitglieder (§ 6 Nr. 1 bis 5, § 7 Abs. 2 der Satzung)

Katrin-Elena Schönberg,
Ri'inKG, Vorstandsmitglied seit 2010, kandidiert erneut als Vorsitzende,

Dr. Stefan Schifferdecker,
RiSG, Vorstandsmitglied seit 2012, kandidiert erneut als stellvertretender Vorsitzender,

Dr. Oliver Elzer,
RiKG, Vorstandsmitglied von 2009 bis 2012 und seit 2016, kandidiert erneut als Schriftführer,

Dr. Volker Nowosadtko,
RiSG, Vorstandsmitglied seit 2010, kandidiert erneut als Kassensführer,

Charlotte Wiedenberg,
Ri'inLG (Turmstraße), Vorstandsmitglied seit 2014, kandidiert als Stellvertreterin von Kassen- und Schriftführer,

B. Weitere einzeln zu wählende Vorstandsmitglieder (§ 6 Nr. 6, § 7 Abs. 3 der Satzung)

Andrea Hoffmann,
OStA'in (StA Berlin), Vorstandsmitglied seit 2003, kandidiert erneut für das Amt der Vertreterin der Staatsanwälte,

Christoph Rollberg,
Ri (z.Zt. AG Mitte), Vorstandsmitglied seit 2017, kandidiert erneut als Vertreter der Richter auf Probe,

C. Weitere in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählende Vorstandsmitglieder (§ 6 Nr. 6, § 7 Abs. 4 der Satzung)

Margit Böhrenz,
VRi'inKG i.R., Vorstandsmitglied seit 2007, Aufgabenbereiche: Pensionäre, Veranstaltungen,

Dr. Udo Weiß,
StA (z.Zt. abgeordnet), Vorstandsmitglied seit 2014, Aufgabenbereich: Mitgliederzeitschrift,

Dr. Patrick Bömeke,
RiLG (z.Zt. SenJustVA), Vorstandsmitglied seit 2016, Aufgabenbereiche: Besoldung und IT-Angelegenheiten,

Gabriele Schumann,
Ri'inSG (wauRi'in), Aufgabenbereiche: Supervision/Intervision, richterliche/staatsanwaltliche Ethik,

Vanessa Scheutwinkel,
Ri'in (z.Zt. AG Mitte), Aufgabenbereich: redaktionelle Betreuung der Homepage.

Dr. Joanna Guttzeit
Ri'inAG (AG Pankow/Weißensee), Aufgabenbereich: europäischer und internationaler Austausch

Aus der Mitgliedschaft

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- Ri Johannes Knaut
- RiSG Dr. Matthias Frenzel
- RiSG Ole Beyler
- Ri Fabian Hentschel
- RiKG Gero Dimter
- StA Fabian Schellhaas

- Ri'inAG Irene Thamm
- StA'in Isabelle Voß
- Ri'in Camilla Schloss

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieds VRiLG i.R. Manfred Bassow, verstorben am 20. Januar 2018 im Alter von 74 Jahren.

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben bzw. zu welchen Themen der Landesverband Stellungnahmen abgegeben hat.

- | | |
|--------------|--|
| 20. Dezember | Sitzung des Landesvorstands |
| 17. Januar | Sitzung des Landesvorstands |
| 17. Januar | Neujahrsempfang des Landesverbands Berlin |
| 16. Februar | Treffen der Besoldungsexperten des DRB in Berlin |

Veranstaltungen

Führung in der Gemäldegalerie

Für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung findet eine Führung in der Gemäldegalerie statt mit dem Thema

**Jean Fouquets „Diptychon von Melun“
im Spiegel der Altniederländischen Malerei**

und zwar am

**10. Mai 2018 (Donnerstag, Chr. Himmelfahrt),
um 15 Uhr, und dauert zwei Stunden.**

Treffpunkt ist der Kassenbereich im Kulturforum Potsdamer Platz (Gemäldegalerie), Matthäikirchplatz, 10785 Berlin-Tiergarten, **spätestens um 14.45 Uhr.**

Jean Fouquets „Diptychon von Melun“ ist eines der Hauptwerke der französischen Kunst des 15. Jahrhunderts. Sein linker Flügel mit dem Bildnis des Stifters Étienne Chevalier und dem heiligen Stephanus befindet sich seit 1896 im Besitz der Gemäldegalerie, der rechte, die Madonna darstellende Flügel, gehört dem Museum für Schöne Künste in Antwerpen. Seit 1775 sind beide Tafeln getrennt, zuletzt waren sie auf der Weltausstellung 1937 in Paris vereint. Die nur wenige Monate währende Wiedervereinigung der beiden hervorragend erhaltenen Tafeln in der Gemäldegalerie beruht auf der Sanierung des Museums in Antwerpen.

Nachdem das Diptychon zunächst in einem kleinen Raum der Gemäldegalerie hing und deshalb dort keine privaten Führungen möglich waren, befindet es sich nunmehr in den Räumen der Altniederländischen Malerei. Die Altniederländische Malerei in der Gemäldegalerie ist im Kontext mit ihren bedeutenden Künstlern wie nur beispielhaft Rogier van der Weyden, Hugo van der Goes, Jan van Eyck, Petrus Christus die bedeutendste und umfangreichste Sammlung der Welt. Das „Diptychon von Melun“ kann nunmehr für kurze Zeit im Spiegel dieser Gemälde betrachtet werden.

Die Führung wird der uns seit vielen Jahren bekannte und geschätzte Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann vornehmen.

Der Preis für die Führung beträgt pro Person 10 Euro. Jeder Teilnehmer muss außerdem vor dem Beginn der Führung an der Kasse der Gemäldegalerie eine Eintrittskarte lösen.

Interessenten melden sich bitte bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 030 / 791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Nach den Bestimmungen der Gemäldegalerie können an der Führung höchstens 25 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Führung durch die Barenboim-Said-Akademie

Für die Mitglieder des Richterbunds und Begleitung findet eine Führung statt durch die

**Barenboim-Said-Akademie
und den
Pierre-Boulez-Saal,**

und zwar am

**16. Mai 2018, um 10 Uhr,
und dauert etwa anderthalb Stunden.**

Treffpunkt ist das Foyer der Barenboim-Said-Akademie in der Französischen Straße 33d, 10117 Berlin-Mitte, **spätestens um 9.45 Uhr.**

Die Barenboim-Said-Akademie ist eine Musikhochschule in Berlin-Mitte. Als früheres Kulissen-depot der Staatsoper Unter den Linden befindet

sie sich in deren rückwärtig angrenzendem Bereich an der Französischen Straße. Sie ist nach dem argentinisch-israelischen Pianisten und Dirigenten Daniel Barenboim und dem amerikanisch-palästinensischen Literaturkritiker Edward Said benannt. Daniel Barenboim war der Initiator der Akademie.

In der Musikakademie werden Stipendiaten aus den Ländern des Nahen Ostens unterrichtet. Der Unterricht begann mit dem Wintersemester 2016/2017. Als Herzstück der Akademie wurde im März 2017 der Pierre-Boulez-Saal eröffnet. Der quaderförmige Saal, der Platz für bis zu 682 Besucher bietet, erhielt elliptische Rangeinbauten, in deren Zentrum die Musiker sitzen. Der Saal wird als Spielstätte für die Studenten und als kommerzieller Konzertsaal genutzt.

Der Preis für die Führung beträgt pro Person 10 Euro.

Interessenten melden sich bitte bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz, Ermanstraße 27, 12163 Berlin
Telefon: 030 / 791 92 82

E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

Die Teilnehmerzahl soll 25 Personen nicht übersteigen. Die Zusage zur Teilnahme erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 7. Mai 2018
- 2. Juli 2018
- 3. September 2018
- 5. November 2018

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi'inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Rezensionen

StVO – Straßenverkehrsordnung

Textausgabe mit Erläuterungen allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung, verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Fernreiseverordnung sowie ausgewählter Ausnahmeverordnungen



Das Taschenbuch enthält, man darf dem Titel Glauben schenken, eine Kommentierung der Straßenverkehrsordnung mit dem Stand Oktober 2017. Das von Wolfgang Bouska begründete Werk wird kommentiert von Anke Leue, die das für das Verkehrsrecht im Straßenverkehr zuständige Referat in der Abteilung Landverkehr des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur leitet. Dies soll – so der Verlag – eine Gewähr für verlässliche Informationen aus erster Hand bieten.

Neben der kommentierten StVO finden sich auch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO vollständig abgedruckt. Diese beiden Bereiche machen den Schwerpunkt aus. Darüber hinaus finden sich auch noch weitere Verordnungen mit verkehrsrechtlichem Bezug wie etwa die Fernreiseverordnung, die Autobahn-Richtgeschwindigkeitsverordnung oder auch die verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes, um nur einige zu nennen. Verwirrend erscheint zunächst, dass die Zählung der einzelnen Bereiche mit 3 beginnt. Der Hintergrund ist leicht geklärt: Das Buch ist gleichzeitig Teil 3 des Loseblattwerkes Stoll/Leue, Straßenverkehrsrecht, das im gleichen Verlag erscheint.

Aber nun zur Kommentierung. Diese ist im Vergleich zu anderen Kommentaren relativ kurzgehalten. Über Ziffern im Gesetzestext wird man zu den einzelnen Erläuterungen geführt. Ausführungen zu zivilrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Aspekten sucht man vergebens. Dafür sind die Ausführungen zu den einzelnen sich aus den Vorschriften ergebenden Geboten und Verboten eingehend und praktisch. So wird sich der Hinweis, dass das Einordnen beim Linksabbiegen nach § 9 Abs. 1 StVO innerorts etwa 50 m vor dem Abbiegen erfolgen sollte, so in keiner anderen Kommentierung finden. Auch die Kommentierung zu den Parkuren nach § 13 StVO zeigt bezüglich der Gebührenerhebung interessante Aspekte auf, die in den üblichen Kommentaren nicht zu finden sind. Weitere Beispiele für die besondere Stärke der Kommentierung lassen sich etwa bei § 45 StVO finden. Dort wird relativ umfassend auf die Befugnisse der Straßenverkehrsbehörde eingegangen.

Die verwaltungsrechtlichen Aspekte werden nachvollziehbar entfaltet. Dies zeigt sich etwa auch an den Vorbemerkungen zu den verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Als Fazit lässt sich aus der Sicht eines mit zivilrechtlichen Verkehrssachen befassten Richters festhalten, dass das Buch sich eher nicht für den ersten Griff zur Klärung der rechtlichen Bestimmungen aus zivilrechtlicher Sicht eignet, es aber in jedem Fall sehr gut geeignet ist, die üblichen

Kommentierungen zu ergänzen. Dass das Werk, wie eine juris-Recherche ergeben hat, so gut wie nicht zitiert wird, darf man nach alledem durchaus als Mangel ansehen.

Dr. Peter-Hendrik Mütter

StVO – Straßenverkehrsordnung, begründet von Wolfgang Bouska, fortgeführt von Anke Leue, Verlag C.F. Müller, 25. Aufl. 2018, 552 Seiten, kartoniert, 39,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4539-0 (eBook: 978-3-8114-4542-0).

Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden



Dieses von Helmut Becker begründete und bis zur 23. Auflage von Kurt E. Böhme fortgeführte Werk wird nunmehr verantwortlich von Christian Tomson, Fachanwalt für Versicherungs- und Verkehrsrecht, und Anno Biela, der viele Jahre in der Versicherungswirtschaft tätig war und weiterhin als Lehrbeauftragter tätig ist, bearbeitet. Mitarbeiter sind die

Rechtsanwälte Oliver Kröger aus Berlin und Tobias Mergner aus Köln. Alle Autoren sind dabei auch anderweitig als Sachautoren im Bereich des Verkehrsrechts tätig. Gerade dieses Team weist auch schon auf die Zielrichtung des Buches hin. Es liegt ein Handbuch für die forensisch und beratende Praxis im Bereich des Verkehrszivilrecht vor.

So werden dementsprechend im 1. Kapitel die Haftungsgrundlagen nach dem StVG und nach dem Deliktsrecht des BGB einschließlich der Verhaltensanforderungen nach der StVO behandelt. Es finden sich extra Abschnitte über gestellte und provozierte Unfälle über Kausalitäts- und Beweislastfragen sowie die Haftung gegenüber Insassen. Ein letzter Abschnitt erfasst den Haftungsausgleich. Das 2. Kapitel erfasst die Beschränkung der Haftung, die sich aus § 8 Nr. 2 StVG, bei einem Arbeitsunfall oder Unglücksfall ergeben kann oder zwischen Halter und Fahrer besteht. Kapitel 3 behandelt die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und enthält auch Ausführungen zu Verkehrssicherungspflichten. Die folgenden Kapitel betreffen den Umfang des Schadens (Kapitel 4 eingeteilt in eine Übersicht sowie Sach- und Personenschäden, (weitere) Vermögensschäden, mittelbar Geschädigte, Ersatz der Beerdigungskosten, Ansprüche wegen entgangener Unterhaltsleistungen oder entgangener Dienstleistungen von Kindern, Vorteilsausgleichung und Kapi-

talabfindung) und die Schadensminderungspflicht des Geschädigten (Kapitel 5).

Weitere Kapitel sind dem gesetzlichen Anspruch-sübergang, steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Schadensersatzleistungen, dem Anerkenntnis und der Bedeutung von Teilleistungen (Kapitel 8) und dem gerade in der nichtforensischen Praxis wichtigen Vergleich (Kapitel 9) gewidmet. Auch die weiteren Kapitel bestätigen, dass es sich um ein Nachschlagewerk für die Praxis handelt: Es werden die Kosten (Kapitel 10) behandelt, Verlust und Verjährung der Ansprüche (Kapitel 11), die Regulierung von Auslandsschäden oder unter Beteiligung von Ausländern eingetretener Schäden (Kapitel 13) und die § 12 PflVG betreffenden Fragen der Verkehrsofferhilfe (Kapitel 14) behandelt. Das Werk schließt sodann mit den die Versicherungsträger betreffenden Fragen, wie Teilungs- und Regressverzichtsabkommen (Kapitel 15), die Kraftfahrthaftpflichtversicherung (Kapitel 16), Überschreitung der Versicherungssumme oder Haftungshöchstbeträge nach dem StVG und endet mit Fragen zum Rechtsdienstleistungsgesetzes (Kapitel 18). Als Anlagen finden sich noch Tabellen, die zur Berechnung von Personenschäden (Kapitalisierungstabelle, Tabellen zur Lebenserwartung etc.) und allgemein zur Abwicklung eines Schadensfalles (Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren sowie nützliche Internetadressen) hilfreich sind. Abschließend abgedruckt sind die AKB 2008 und AKB 2015.

Dass sich mit dem Buch Einzelfälle gut bearbeiten lassen, zeigt sich etwa an einer Tabelle zum PKW-Anhalteweg (Kapitel 1 Rn. 183 zu den §§ 3 und 4 StVO) oder einer Kurzübersicht über die Haftungsgrundlagen in verschiedenen europäischen Ländern einschließlich der Türkei (Kapitel 13 Rn. 51 bis 69). Auch Fragen zum Schadensersatzrecht lassen sich aufgrund der übersichtlichen Gliederung schnell einer Beantwortung zuführen (Nutzungsausfall kann nicht abstrakt geltend gemacht werden, Kapitel 4 Rn. 8 – allerdings lediglich mit älterer Rechtsprechung belegt; Kapitel 4 Rn. 131: fehlende Erstattungsfähigkeit

abstrakter Heilbehandlungskosten mit Ausnahmen; äußerst hilfreich: Schadensfragen bezüglich Leasing und Sicherungseigentum, Kapitel 4 Rn. 118 ff.; Fragen der Gleichartigkeit und des Anspruchsübergangs bei einer Kaskoversicherung, Kapitel 6 Rn. 155). Dabei bleibt auch die Berücksichtigung von forensischen Fragen nicht unberücksichtigt (Beweislast des Schädigers mit Aufflistung, Kapitel 1 Rn. 129; Kosten des Gerichtsverfahrens, Kapitel 10 Rn. 42 ff.; Vertretung des Versicherungsnehmers im Adhäsionsverfahren, Kapitel 11 Rn. 6).

Bei einer Gesamtbetrachtung ergibt sich ein relativ geschlossenes Bild, das Lust auf die Benutzung des Buches im Einzelfall macht. Der Stand der Bearbeitung ist mit August 2017 angegeben. Aus-

führungen zu dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 17. Juli 2017 durch das § 844 Abs. 3 BGB und § 10 Abs. 3 StVG eingeführt worden sind, finden sich allerdings noch nicht. Dies tut dem überaus positiven Eindruck des Werkes auch für einen Nutzer, der zivilrechtliche Verkehrssachen als Richter bearbeiten muss, aber keinen Abbruch.

Dr. Peter-Hendrik Mütter

Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, Handbuch für die Praxis, von Kurt E. Böhme, Anno Biela und Christian Tomson, Verlag C. F. Müller, 26. Aufl. 2018, 657 Seiten, gebunden, 109,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4518-5 (eBook: 978-3-8114-4649-6).

Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess



Die dritte Auflage dieses Handbuchs, welches man inzwischen schon als Standardwerk bezeichnen kann, erschien im Juli 2009. Seitdem hat es zahlreiche Änderungen sowohl im Verwaltungsverfahren- als auch im Verwaltungsprozessrecht gegeben, nicht zu vergessen die wichtigen Entwicklungen in diesen acht Jahren in Rechtsprechung und Wissenschaft. Aber nicht nur dort hat es zahlreiche Veränderungen gegeben, sondern auch bei den Autorinnen und Autoren haben viele gewechselt. Aus Berliner Sicht ist es erfreulich, dass Frau Rechtsanwältin Silke Hecker weiter an dem Werk mitarbeitet und die Richterin am Verwaltungsgericht, Dr. Melanie Binniger, hinzugekommen ist. Darüber hinaus bekannt sind vielleicht noch der Präsident des Verwaltungsgerichts Koblenz, Dr. Ralf Geis, und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dresden, Matthias Dehoust, die jetzt ebenfalls an dem Buch mitarbeiten.

Umfassend und praxisorientiert erfolgt die Darstellung an Hand des chronologischen Ablaufs des Verwaltungsverfahrens von seinem Beginn bis zum Abschluss letztinstanzlicher Rechtsschutzverfahren einschließlich des Rechtsweges bis hin

zum Europäischen Gerichtshof. Für jede Phase des Verfahrens werden die Voraussetzungen erfolgreichen prozeduralen Handelns nach Maßgabe der Struktur seiner jeweiligen Rechtsgrundlagen mit vielen praktischen Beispielen erläutert und zwar für das gesamte Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes sowie der Länder (einschließlich des EG-Amtshilfegesetzes). Ein Kapitel zum immer wichtiger werdenden elektronischen Rechtsverkehr, ausgewählte Antrags- und Entscheidungsmuster sowie der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit runden das Werk ab.

Bei dem Handbuch, eine etwas euphemistische Bezeichnung im Hinblick auf die fast 1.500 Seiten, handelt es sich daher um ein unverzichtbares Hilfsmittel bei der täglichen Arbeit für Richter, Angehörige der rechtsberatenden Berufe und Behördenvertreter. Für alle anderen mit dem Verfahrensrecht befassten Juristen, Studenten der Rechtswissenschaft und interessierte Nichtjuristen ist es ein äußerst informatives und wertvolles Nachschlagewerk.

Stefan Finkel

Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, von Jürgen Brandt und Ulf Domgörgen (Hrsg.), Verlag C. F. Müller, 4. Auflage 2018, 1.461 Seiten, gebunden, 209,99 Euro, ISBN 978-3-8114-9512-8 (eBook: 978-3-8114-8737-6).

Recht der Kreditsicherheiten



Der „Bülow“ wird als Lehr- und als Handbuch beworben. Ich selbst, seit rund anderthalb Jahren in einem Bankensinat, habe den „Bülow“ einige Monate allein als Handbuch genutzt und im Einzelfall Rat zum Recht der Kreditsicherheiten gesucht. Fazit: Meine Suche wurde in keinem einzigen Fall enttäuscht. Stets fand ich präzise

Antwort auf meine Fragen – auch solche, die ich manchmal noch gar nicht hatte. Bülow bietet tatsächlich, wie es in einem Presstext zutreffend heißt, „Überblick über die rechtlichen Zusammenhänge und über mannigfache Einzelfragen“.

In der Neuauflage – Stand Anfang Juli 2017 – finden sich das aktuelle deutsche und europäische Recht zu den Kreditsicherheiten sowie alle einschlägigen Entscheidungen. Überzeugend ist auch die klare Gliederung: Nach einer sehr wertvollen Einführung (Allgemeine Lehren, Kredit- und

Kreditsicherung, gesetzlichen Typen und Kautelarjurisprudenz) finden sich drei Kapitel zu den gesetzlichen Kreditsicherungstypen, zu den kautelararischen Kreditsicherungen und abschließend zu Sicherungskollisionen. In den jeweiligen Unterabschnitten bleibt kein Wunsch offen.

Der „Bülow“ ist auf diese Weise – wie es bereits Krenberger (<http://dierezensenten.blogspot.de/search?q=b%C3%BClow>) für die 2012 erschienene Voraufgabe herausgearbeitet hat – ein hervorragendes und Maßstäbe setzendes Werk. Es kann – auch wenn das wohl nicht die vorrangige Zielgruppe ist – jedem im Bank-, aber auch Insolvenzrecht Tätigen wärmstens empfohlen werden. Der „Bülow“ wird auch einen „Praktiker“ nicht enttäuschen und stets im Dezernat weiterhelfen. Weiter so!

Oliver Elzer

Recht der Kreditsicherheiten, von Peter Bülow, Verlag C. F. Müller, 9. Auflage 2017, 705 Seiten, gebunden, 129,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4538-3.